GESCHÄFTSORDNUNG DES BEZIRKSTEILHABEBEIRATES CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF

In der Fassung des Beschlusses des Teilhabebeirates vom 13.11.2020

Präambel

Als wichtiger Schritt für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden von der Bundesregierung das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erlassen und Änderungen im SGB IX vorgenommen.

Das Ziel der Bundesregierung sowie des Landes Berlin ist die Gestaltung eines modernen Teilhaberechts, indem die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung erkannt, eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gefördert und das Selbstbestimmungsrecht gestärkt wird. Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf wird ein „Bezirksteilhabebeirat“ gebildet.

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Errichtung des Bezirksteilhabebeirates

(1) Es wird im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf gemäß § 10 Abs. 1 AG SGB IX ein Bezirksteilhabebeirat gebildet.

(2) Ihm gehören bezirkliche Vertretungen des leistungsrechtlichen Dreiecks an, Leistungsträger, Leistungserbringende und Betroffenenvertretungen. Sie tragen gemeinsam die inhaltliche Verantwortung des Beirates.

(3) Die Geschäftsstelle wird von den Fachdiensten Jugend und Soziales im jährlichen Wechsel wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben des Bezirksteilhabebeirates

(1) Der Teilhabebeirat hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit die Aufgabe, Benachteiligungen von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne des SGB IX aufzuzeigen und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

(2) Er ist der Impulsgeber für die strategische Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk, indem er gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern beratend tätig wird und Handlungsempfehlungen formuliert.

(3) Der Teilhabebeirat entscheidet nicht über Einzelfälle, sondern berät anonymisiert über den Umgang mit wiederkehrenden Problemstellungen und erarbeitet Handlungsvorschläge.

(4) Er berät beim Aufbau und Betrieb des Hauses der Teilhabe im Bezirk und gibt Empfehlungen zur Verbesserung der Angebote im Sozialraum.

(5) Personenzentrierung, Sozialraumorientierung und das Wunsch- und Wahlrecht sind dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung zu beachten und zu unterstützen. Der Weiterentwicklung eines qualitativ hochwertigen und vielfältigen Angebotes im Bezirk ist große Aufmerksamkeit zu schenken.

(6) Er benennt fünf Vertretungen der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung für den bezirklichen Widerspruchsbeirat.

(7) Mindestens einmal jährlich ist dem Bezirksamt und der BVV bzw. den zuständigen Ausschüssen Bericht zu erstatten.

§ 3 Mitglieder des Bezirksteilhabebeirates; Vorsitz

(1) Dem Teilhabebeirat des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der oder die jeweilige Stadtrat/Stadträtin der Ressorts Jugend und Soziales (Vorsitz wechselt jährlich)
2. der bezirkliche Steuerungskreis (§ 7 Abs. 4 AG SGB IX), bestehend aus den Amtsleitungen der Fachdienste Jugend und Soziales. Die Stimme des Steuerungskreises wird von dem oder der alternierende/n Stadtrat/Stadträtin wahrgenommen.
3. der Leitung des Gesundheitsamtes
4. der oder die bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung
5. der oder die bezirkliche Psychiatriekoordinator/in
6. vier Vertretungen von Leistungserbringenden aus dem Bezirk,
7. vier Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderung aus dem Bezirk.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Vertretung zu entsenden und die Geschäftsstelle hierüber vorab zu informieren.

(2) Der Vorstand des Teilhabebeirates besteht aus dem Vorsitz und drei Stellvertretungen. Im Vorstand vertreten sein soll der Stadtrat bzw. die Stadträtin der Ressorts Jugend und Soziales im jährlichen Wechsel sowie jeweils eine Vertretung der Verwaltung, der Leistungserbringer und der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen.

(3) Die Vertretungen der Leistungserbringer und der Interessensvertretungen werden durch einen Bezirksamtsbeschluss benannt. Diese Benennung erfolgt auf Vorschlag von der bzw. dem bezirklichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen und der bezirklichen Psychiatriekoordination. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestätigt die Benennung der Interessensvertretungen (Entsendung § 15 Abs. 4 AG SGB IX).

(4) Anlassbezogen können Gäste hinzugezogen werden.

§ 4 Verhältnis zum Berliner Teilhabebeirat

(1) Wird im Rahmen der Beratungen des Bezirksteilhabebeirats ein Thema aufgeworfen, dass gesamtstädtische Bedeutung hat, wird auf Beschluss des Bezirksteilhabebeirats dieses Thema einschließlich einer Begründung und einer möglichen Handlungsempfehlung dem Berliner Teilhabebeirat zur Beratung vorgelegt.

(2) Stellt der Berliner Teilhabebeirat fest, dass ein dort beratendes Thema geeignet für die Befassung des Bezirksteilhabebeirats ist, so legt er es der dortigen Geschäftsstelle zur Beratung vor.

2. ABSCHNITT: SITZUNGEN DES BEZIRKSTEILHABEBEIRATES

§ 5 Sitzungstermine

(1) Der bezirkliche Teilhabebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von sieben der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates sowie auf Vorschlag des oder der jeweiligen Vorsitzenden möglich.

(2) Der bezirkliche Teilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des ersten Jahres in seiner konstituierenden Sitzung, die der jeweiligen Folgejahre verbindlich in seiner jeweils letzten Sitzung eines Jahres.

§ 6 Sitzungsvorbereitung

(1) Die Geschäftsstelle (§ 1 Abs. 3) bereitet die Sitzungen des Bezirksteilhabebeirates vor.

(2) Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden (§ 8) die Einladung des oder der Vorsitzenden mit der dazugehörigen Tagesordnung schriftlich.

(3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern des Bezirksteilhabebeirates und ihren Vertretungen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben.

(4) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungsunterlagen barrierefrei auf. Für die Sitzung werden im Bedarfsfall Kommunikationshilfen, wie zum Beispiel eine Gebärdensprachdolmetschung organisiert. Der Bedarf ist rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

§ 7 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

(1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Teilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden.

(2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam ggf. mit einem Beschlussentwurf, einer Darlegung des Sachverhalts, des Diskussionsstands des jeweiligen Themas und der Benennung von zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen Vertretungen.

(3) Aktuelle Themen können unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelles“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.

§ 8 Sitzungsteilnehmende

(1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 3 Abs. 1) sowie anlassbezogen beratende Teilnehmende teil.

§ 9 Sitzungsablauf

(1) Der oder dem Vorsitzenden obliegende Aufgaben werden im Vertretungsfall von ihrer bzw. seiner benannten Vertretung wahrgenommen.

(2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Teilhabebeirates (§ 10 Abs. 2) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

(3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den Sitzungsteilnehmenden (§ 8). Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung ist abzustimmen.

§ 10 Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

(1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Vor jeder Beschlussfassung muss der Wortlaut der Anträge formuliert werden, ggf. durch die Sitzungsleitung. Die Beschlussvorschläge müssen die entscheidungstragenden Gründe beinhalten.

(2) Der bezirkliche Teilhabebeirat ist beschlussfähig wenn die oder der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertretungen an der Sitzung teilnehmen.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme.

(4) Beschlüsse des Teilhabebeirates kommen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen).

(5) Die Beschlüsse haben für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Bezirk empfehlenden Charakter (§ 2).

(6) Die Beschlüsse sind grundsätzlich öffentlich. Es sei denn, dass sie in einer Sitzung des Teilhabebeirates als nicht öffentlich gekennzeichnet worden.

(7) Die Beschlüsse werden dem bezirklichen Steuerungskreis und den Stadträtinnen und Stadträten zur Kenntnis gegeben und sollen in den Diskussionen der Gremien Berücksichtigung finden. Überregionale Beschlussempfehlungen werden an den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung weitergeleitet.

3. ABSCHNITT: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung kann der Teilhabebeirat durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Hauptverwaltung gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 AG SGB IX. Der Beschluss zur Änderung ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung muss von der zuständigen Senatsverwaltung nach § 10 Abs. 2 AG SGB IX genehmigt werden.

(2) Sie tritt nach Beschlussfassung des Bezirksteilhabebeirates in Kraft.

(3) Diese Geschäftsordnung ist drei Jahre gültig. Danach soll sie evaluiert und den bestehenden Gegebenheiten angepasst werden.